

5. Senat

5 A 550/07.Z

VG Frankfurt 11 E 2012/06 (3)

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. - 2. März 2009
EB ab: 2.3.09



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

~~_____~~

Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt,
Wilhelminenstrasse 1-3, 64283 Darmstadt,

Beklagter und Zulassungsantragsgegner,

wegen Staatsangehörigkeitsrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 5. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Lohmann,
Richter am Hess. VGH Dr. Apell,
Richter am Hess. VGH Schneider

am 18. Februar 2009 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil
des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 16. Januar 2007
- 11 E 2012/06 (3) - wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheidung für beide Instanzen auf jeweils 10.000,-- € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor des vorliegenden Beschlusses bezeichnete Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main ist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - statthaft, bleibt in der Sache aber ohne Erfolg.

Die Ausführungen des Bevollmächtigten des Klägers zum allein geltend gemachten Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) wecken beim Senat keine derartigen Zweifel.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers auf Einbürgerung abgewiesen, da tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigten, dass er Bestrebungen, die die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, unterstützt habe. Mit umfangreicher Begründung führt das Verwaltungsgericht zunächst aus, dass die Volksmodjahedin Iran-Organisationen (MEK) und der Nationale Widerstandsrat Iran (NWRI) derartige Bestrebungen verfolgten. Diese Bestrebungen habe der Kläger unterstützt: Es könne bei ihm in Bezug auf den NWRI von einem einheitlichen Unterstützungszusammenhang ausgegangen werden, der sich sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch zuvor in Frankreich manifestiert habe. Bezogen auf seine Aktivitäten in Frankreich ergäben sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür bereits aus seinen Angaben im tabellarischen Lebenslauf. Aus der verwendeten Formulierung müsse auf ein Verhältnis des Klägers zum NWRI in Frankreich geschlossen werden, das einem Anstellungsverhältnis nahe komme. Ausgehend davon, dass der Kläger seine Tätigkeit bei dem NWRI über einen Zeitraum von ca. 7 Jahren einer Berufstätigkeit gleichgestellt habe, seien die später im Einbürgerungsverfahren und im Verwaltungsstreitverfahren vom Kläger abgegebenen Erklärungen zu seiner inhaltlichen und formellen Distanz zum NWRI als völlig unglaubhaft zu werten. Vor diesem Hintergrund könnten die Ausführungen des Klägers zu seinen oppositionspolitischen Aktivi-

täten gegen den Iran in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt und insbesondere insoweit, als sich der Kläger vom NWRI zu distanzieren versuche, aufgrund fehlender Glaubhaftigkeit insgesamt nicht überzeugen. Es könne dahinstehen, ob der Kläger Busanmietungen für verschiedene Fahrten zu Demonstrationen im Auftrag des NWRI vorgenommen habe oder auf eigene Initiative beziehungsweise auf Initiative von Freunden. In beiden Fällen sei in der Anmietung der Busse und der damit vom Kläger geschaffenen Möglichkeit des Transports anderer Demonstrationsteilnehmer zu Kundgebungen, die - zumindest auch - von dem NWRI organisiert worden seien, eine Unterstützungshandlung zu sehen. Diese Bewertung gelte auch für die Teilnahme des Klägers an einer Veranstaltung des NWRI in Frankfurt am Main am 3. Februar 2002.

Die dagegen vom Bevollmächtigten des Klägers im Schriftsatz vom 30. März 2007 vorgebrachten Einwände wecken beim Senat keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.

Soweit der Bevollmächtigte des Klägers Bestrebungen des NWRI bzw. der MEK, die auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, mit Hinweis auf einen schriftlichen Erlass des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof vom 18. Mai 1998 in Zweifel zieht, vermag dieser annähernd 11 Jahre alte Erlass vor dem Hintergrund der vom Verwaltungsgericht in das Verfahren eingeführten aktuelleren Erkenntnisse ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht zu begründen.

Gleiches gilt für das sonstige Vorbringen des Bevollmächtigten des Klägers, welches sich – insbesondere mit neu vorgetragene[n] Tatsachen - gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts richtet, der Kläger habe die vorgenannten Bestrebungen unterstützt.

Als Unterstützung von Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG ist jede Tätigkeit zu verstehen, die sich in irgendeiner Weise positiv auf die Aktionsmöglichkeiten der Vereinigung auswirkt, namentlich deren innere Organisation und den Zusammenhalt fördert, ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer inkriminierten Ziele fördert und damit ihre potentielle Gefährlichkeit festigt und ihr Gefahrenpotenzial stärkt (Berlit in: Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, Band 1, Stand: März 2008, § 11 StAG, Rn. 96 ff. mit weiteren Nachweisen). In diesem Zusammenhang verlangt die Vorschrift nicht den

konkreten Beweis der dort genannten Bestrebungen des Einbürgerungsantragstellers, sondern das Gesetz lässt es - um den schwierigen Nachweisproblemen gegenüber derartiger Bestrebungen begegnen zu können - ausreichen, wenn **tatsächliche Anhaltspunkte** die Annahme solcher Bestrebungen oder deren Unterstützung rechtfertigen. Entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte müssen allerdings konkret festgestellt werden, ein reiner Verdacht reicht nicht aus. Unterstützung im vorgenannten Sinne sind dabei nur solche Handlungen, die eine Person, für sie selbst erkennbar und von ihrem Willen getragen, zum Vorteil der genannten Bestrebungen vornimmt (Senatsbeschluss vom 9. Dezember 2008 - 5 A 2204/08.Z - mit Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 22. Februar 2007 - 5 C 20.05 -, NVwZ 2007, 956). Ausdrückliche Feststellungen über die tatsächliche innere Einstellung des Einbürgerungsbewerbers sind in diesem Zusammenhang in der Regel nicht erforderlich (VGH Mannheim, Urteil vom 11. Juni 2006 - 13 S 2613/03 -, VBIBW 2009, 29 [30] mit weiteren Nachweisen). An einem Unterstützen fehlt es hingegen, wenn jemand allein einzelne politische, humanitäre oder sonstige Ziele der Organisation in Wahrnehmung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nach außen vertritt. Zur Abgrenzung des Merkmals Unterstützen zur Ausübung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15. März 2005 (1 C 26.03 -, NVwZ 2005, 1091 [1093] zu § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG - Unterstützung des internationalen Terrorismus) ausgeführt:

"An einem Unterstützen fehlt es hingegen, wenn jemand allein einzelne politische, humanitäre oder sonstige Ziele der Organisation, nicht aber auch die Unterstützung des internationalen Terrorismus befürwortet - und sich hiervon gegebenenfalls deutlich distanziert - und lediglich dies durch seine Teilnahme an erlaubten Veranstaltungen in Wahrnehmung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nach außen vertritt. Dienen solche Veranstaltungen allerdings erkennbar dazu, nicht nur einzelne Meinungen kundzutun, wie sie auch die Vereinigung vertritt, sondern durch die - auch massenhafte - Teilnahme jedenfalls auch diese Vereinigung selbst vorbehaltlos und unter Inkaufnahme des Anscheins der Billigung ihrer terroristischen Bestrebungen (...) zu fördern, dann liegt ein im Hinblick auf den Normzweck potentiell gefährliches Unterstützen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG vor, der die Freiheit der Meinungsäußerung insoweit verhältnismäßig beschränkt. Eine Unterstützung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG kann ferner dann in Betracht kommen, wenn - wie dem Kläger vorgehalten und vom Berufungsgericht zunächst unterstellt - durch zahlreiche Beteiligungen an Demonstrationen und Veranstaltungen im Umfeld einer Vereinigung wie der verbotenen PKK bei einer wertenden Gesamtschau zur Überzeugung des Tatsachengerichts feststeht, dass der Ausländer auch als Nichtmitglied in einer inneren Nähe und Verbundenheit zu der Vereinigung selbst steht, die er durch sein Engagement als ständiger (passiver) Teilnehmer zum Ausdruck bringt, und damit deren Stellung in der

Gesellschaft (vor allem unter Landsleuten) begünstigend beeinflusst, ihre Aktionsmöglichkeiten und eventuell auch ihr Rekrutierungsfeld erweitert und dadurch insgesamt zu einer Stärkung ihres latenten Gefahrenpotenzials beiträgt".

Diese Kriterien sind auch geeignet, die Unterstützung von Bestrebungen, die *auswärtige* Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, von der Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung abzugrenzen.

Unter Beachtung dieser Maßstäbe ist das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend vom Vorliegen des Ausschlussgrundes des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG ausgegangen. Bei einer wertenden Gesamtschau liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen einheitlichen Unterstützungszusammenhang des Klägers bezogen auf den NWRI vor, die sich durch seine politischen Aktivitäten zunächst in Frankreich und später in der Bundesrepublik Deutschland manifestieren. Dies gilt zunächst für die politischen Aktivitäten des Klägers in Frankreich. In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob die Angaben des Klägers in seinem tabellarischen Lebenslauf unter der Überschrift Berufstätigkeit – „1985 bis 1992 politisch aktiv gegen Menschenrechtsverletzungen im Iran bei iranischem Nationalen Widerstandsrat“ - auf ein Verhältnis des Klägers hindeuten, welches - wie vom Verwaltungsgericht angenommen - einem Anstellungsverhältnis beim NWRI gleichkommt. Denn nach seinem Vortrag in der Begründung des Zulassungsantrags hatte der Kläger - über einen befreundeten Rechtsanwalt - jedenfalls regelmäßigen Kontakt zum NWRI, verbunden mit regelmäßiger Teilnahme an Demonstrationen, Verteilen von Flugblättern und Sammeln von Unterschriften mittels Materialien des NWRI. Damit hat er - unabhängig von einer Mitgliedschaft im NWRI - eine innere Nähe und Verbundenheit zu dieser Organisation dokumentiert. Nach außen ist er - vor allem gegenüber Landsleuten - als deren Aktivist in Erscheinung getreten. Nach den von ihm selbst geschilderten Aktivitäten kann nicht davon ausgegangen werden, dass er sich allein gegen Hinrichtungen und Folter in Iran gewandt, sich im Übrigen aber vom NWRI distanziert hätte. Das aktive Eintreten für die Ziele des NWRI wurde deutlich beim Verteilen von Flugblättern und Unterschriftsammlungen mit Materialien des NWRI und damit in dessen Namen. Dieser Unterstützungstätigkeit kann der Kläger nicht entgegenhalten, ihm sei die exilpolitische Szene in Frankreich unbekannt gewesen. Die Annahme, dem politisch informierten und aktiven Kläger seien die Ziele des NWRI und der MEK während seines sieben jährigen Aufenthalts in Frankreich unbekannt

geblieben, ist lebensfremd. In der wertenden Gesamtschau erscheinen die Aktivitäten des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland als kontinuierliche Fortsetzung seiner Aktivitäten in Frankreich. Damit liegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger Bestrebungen unterstützt hat, die die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die Höhe des Streitwerts auf den §§ 52 Abs. 1, 47 Gerichtskostengesetz - GKG -. Die Befugnis zur Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertentscheidung ergibt sich aus § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG. Der Senat bemisst den Streitwert in Einbürgerungsverfahren im Anschluss an den Streitwertkatalog des Bundesverwaltungsgerichts mit dem doppelten Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO und § 68 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Lohmann

Dr. Apell

Schneider



Ausgefertigt:

26. 2. 09

Kassel, den

Geschäftsstelle

des Hess. Verwaltungsgerichtshofes

als Urkundsvormittlerin der Geschäftsstelle

Becker